WASSERVERBAND NORD

Wasserverband Nord · Wanderuper Weg 23 · 24988 Oeversee

Ingenieurgesellschaft Nord GmbH
Herr Moritz Hass
Waldemarsweg 1
24837 Schleswig

Ingenieurgesellschaft Nord GmbH IGN
EINGEGANGEN
22. Aug. 2022

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 13.07.2022
Unser Zeichen: pk-mb
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Herr Klerck
Telefon: 04638 8955-20
Telefax: 04638 8955-55
E-Mail: p.klerck@wv-nord.de

Service-Zeiten
Mo-Do 08:30 – 12:30 und 13:30 – 16:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Datum: 18.08.2022

Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet an der Flensburger Straße" sowie der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Großenwiehe

Sehr geehrter Herr Hass,

seitens des Wasserverbandes Nord bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der Änderung und Erweiterung des o. g. Bebauungsplanes und des o. g. Flächennutzungsplanes.

Allerdings bedarf es hinsichtlich der Thematik Schmutzwasser- und Regenwasser (Pkt. 9.2 der Begründung) noch erheblichen Abstimmungs- und Klärungsbedarf, der vor einer Umsetzung geklärt werden muss.

Dieser stellt sich folgendermaßen dar:

Schmutzwasser:
Mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Kreis SL-FL wurde für den Betrieb der Nordspedition durch die Gemeinde Großenwiehe die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf die Nordspedition zurück übertragen. Stand heute wird kein Schmutzwasser vom Betrieb in das öffentliche Schmutzwasser der Gemeinde Großenwiehe eingeleitet. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass das bei der Tankreinigung anfallende Abwasser derzeit nicht auf der Kläranlage Großenwiehe gereinigt werden kann. Derzeit arbeitet die Nordspedition in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem WV-Nord daran, dass anfallende Schmutzwasser einleitfähig zu bekommen. Erst wenn hierfür eine Lösung gefunden wurde, ist eine Einleitung in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen des WV-Nord möglich. Rechtliche Voraussetzung für das Einleiten ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht von der Nordspedition auf den Wasserverband Nord zurück übertragen wird.

Regenwasser:
Das in der Begründung aufgeführte im nördlichen Bereich liegende Becken befindet sich nicht im Eigentum und in der Verantwortung des WV-Nord. Hier sollte in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde geklärt werden, ob eine Einleitung in dieses private Becken weiterhin möglich ist bzw. ob es zusätzliche Regenwassermengen aufnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

WASSERVERBAND NORD
im Auftrag

Dipl. Ing. Peter Klerck
Leiter Technik

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

IGN
INGEGANGEN
23. AUG. 2022

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Ingenieurgesellschaft Nord GmbH
Waldemarsweg 1
24837 Schleswig

Ansprechpartner
Herr Kortüm

Zimmer 408 4. OG

☎ (04621) 87- 496 **Zentrale** 87- 0
Fax (04621) 87- 588

E-Mail
pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Schleswig,
5-108-22/5-109-22	3-663-KL/032 FNP 32 + 3 B 6	19. August 2022

Gemeinde Großenwiehe: 32. Änderung des Flächennutzungsplans sowie 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet an der Flensburger Straße
hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:
Entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) ist zum Schutz der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützten Knicks mit baulichen Anlagen jeglicher Art ein Abstand von mindestens drei Metern bis zum Knickwallfuß einzuhalten.
Die Genehmigung zur Knickrodung/Baumfällung ist separat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.
Im weiteren Verfahren ist eine vollständige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung darzustellen und die Kompensationsmaßnahmen sind weiter zu konkretisieren.
Im nördlichen Bereich des Plangebietes (Flurstück 7/2 der Flur 5) befindet sich eine ca. 530 m² große Ausgleichsfläche für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Großenwiehe. Diese Ausgleichsfläche ist in der Planung und in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

...

Das nördliche Gewässer wurde im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung als „sonstiges Stillgewässer" (FSy) kartiert, welches gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt und folglich nicht beeinträchtigt oder zerstört werden darf. Demzufolge ist eine Einleitung von anfallendem Regenwasser in dieses Biotop nicht zulässig. Sofern es sich bei dem nördlichen Gewässer jedoch tatsächlich, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, um ein Regenrückhaltebecken bzw. ein technisches Gewässer handelt, ist eine entsprechende Genehmigung vorzulegen.
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften" mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen" ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.
Daher wird folgendes vorgeschlagen:
Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer, hinzuweisen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet an der Flensburger Straße" in der Gemeinde Großenwiehe, unter Berücksichtigung nachfolgender Vorgaben, keine grundsätzlichen Bedenken.
Das Niederschlagswasser soll gemäß Punkt 9.2 versickert werden.
Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist dazu aber im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu überprüfen, um dann klare Vorgaben bzgl. der NW-Entwässerung treffen zu können. Vor Einleitung in den Untergrund bedarf das gewerbliche Niederschlagswasser einer Behandlung (z.B. Sedimentationsanlage oder Versickerung über den bewachsenen Oberboden)
Für die Ableitung des Oberflächenwassers in diesen Gebieten ist der Aspekt der Verdunstung von Niederschlagwassers, (gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1, Erlasses vom 10.10.2019), stärker zu berücksichtigen.
Das nördlich befindliche Becken ist als Biotop ausgewiesen worden. Hier darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden. Es ist vorher zu klären, ob das Becken ein technisches

Bauwerk ist. Erst dann darf in dieses Becken Niederschlagswasser eingeleitet werden. Ist dieses Becken ein Versickerungsbecken oder hat dieses einen Ablauf in das Gewässer?
Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Dies ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.
Spätestens zum Bauantrag ist ein Entwässerungskonzept der gesamten Gewerbeflächen vorzulegen. Da die befestigten Flächen bei diesem Bauvorhaben 1.000 m² übersteigt, ist für die Ableitung des Oberflächenwassers (geplante Versickerung) ein Einleitungserlaubnisantrag zu stellen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:
Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Rahmen der Erschließungsplanung und –ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen.
- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten. Beachtung *„DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“* und *„DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“*.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Bei Lagerdauern von mehr als 2 Monaten innerhalb der Vegetationsperiode sind Oberbodenmieten aktiv zu begrünen/ anzusäen.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Der **vorbeugende Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist hinsichtlich Feuerwehrzufahrten, Fahr- und Wenderadien sowie Bewegungsflächen bei der Planung der privaten Erschließungsstraßen zu beachten.
Gemäß Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund muss die Löschwasserversorgung (z.B. durch Hydranten, Löschwasserbrunnen, etc.) zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Dies gilt hier ebenso für den vorgesehenen Privatweg als Erschließungsfläche.
Abhängig von der Art des Gewerbes kann die Anforderung an die erforderliche Löschwassermenge über die Grundversorgung hinausgehen. Es sollte ein Konzept über die Löschwasserversorgung des gesamten Gewerbegebietes erstellt werden.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die Abbildung 1 der Begründung passt nicht mit dem Geltungsbereich der Planzeichnung überein.
- In Ziffer 8 der Begründung wird unter „Art der baulichen Nutzung" darauf verwiesen, dass Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden sollen. Dies ist jedoch nicht in Text (Teil B) festgesetzt. Zur Sicherung des angestrebten Ausschlusses ist eine Festsetzung zu ergänzen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lausen

Lausen

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Ingenieurgesellschaft Nord GmbH IGN
EINGEGANGEN
10. Aug. 2022

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

IGN
Waldemarsweg 1
24837 Schleswig

Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 9453-
172
Fax-Durchwahl 9453-
229
E-Mail
taugustin@lksh.de

Rendsburg,
5. August 2022

Gemeinde Großenwiehe
Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet an der Flensburger Straße“ sowie der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Hass,

zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:
Wir weisen auf die östlich an das Plangebiet angrenzende Biogasanlage hin. Die aus einer ordnungsgemäßen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) wirken auf das Plangebiet ein, so dass nur nach Prüfung der Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-0
Telefax (04331) 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ingenieurgesellschaft Nord GmbH
z.Hd. Herrn Moritz Hass
Waldemarsweg 1
24837 Schleswig

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 5-108-22/5-109-22/
Ihre Nachricht vom: 13.07.2022/
Mein Zeichen: Großenwiehe-Fplanänd32-Bplan6-Änd3/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 13.07.2022

Gemeinde Großenwiehe: Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet an der Flensburger Straße" sowie der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Hass,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Im Nahbereich sind uns jedoch archäologische Fundplätze/Denkmale bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

Wasser- und Bodenverband Linnau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

PRO GEWÄSSER Wir kümmern uns

Wasser- und Bodenverband Linnau,
Fördepromenade 22, 24944 Flensburg

Ingenieurgesellschaft Nord GmbH
Herr Moritz Hass
Waldemarsweg 1
24837 Schleswig

Ingenieurgesellschaft Nord GmbH IGN
EINGEGANGEN
02. AUG. 2022

Geschäftsstelle
Fördepromenade 22
24944 Flensburg

Verbandsvorsteher:
Johann P. Petersen
Telefon 04604-988810
Verbandsrechnerin:
Ulrike Schützler
Telefon 0461-16068756
E-Mail us@wbv-linnau.de

Bankverbindung:
WaBoV Linnau
Raiffeisenbank Handewitt eG
IBAN: DE85 2156 5316 0000 5409 19
BIC: GENODEF1HDW

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Flensburg, 25. Juli 2022
5-108-22/5-109-22	13. Juli 2022	

Stellungnahme zur Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet an der Flensburger Straße“ sowie 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Hass,

der Wasser- und Bodenverband Linnau teilt nach Prüfung der Unterlagen mit, dass **keine Bedenken** gegen den vorliegenden Antrag bestehen, sofern nachstehende Anmerkungen und Hinweise eingehalten und beachtet werden:

- Das Verbandsgewässer 110 am nördlichen Rand des Geltungsbereiches (außerhalb), unmittelbar südlich der Straße, ist zeichnerisch darzustellen. Der Unterhaltungsstreifen von 7,0 m Breite ist ebenfalls zeichnerisch darzustellen und von Bebauungen und Bepflanzungen freizuhalten
- Sollten Einleitungen in das Verbandsgewässer bei nicht ausreichender Versickerungsmöglichkeit nötig sein oder Einleitungen vom Regenrückhaltebecken aus vorgesehen sein, sind diese gesondert beim Kreis SL-FL zu beantragen. Der Verband ist entsprechend zu beteiligen.

Wir bitten Sie, uns an der weiteren Planung zu beteiligen, sowie unsere Anmerkungen zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Petersen
-Verbandsvorsteher-